

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz über den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes in Baden-Württemberg (ThUGVollzG)

A. Zielsetzung

Am 1. Januar 2011 ist das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) in Kraft getreten. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt, dass im Rahmen des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen eine hinreichende gesetzliche Grundlage existieren muss, um die Rechte der Betroffenen nach Maßgabe vollzugspolitischer Zweckmäßigkeiten einschränken zu dürfen. Da das Therapieunterbringungsgesetz keine entsprechende gesetzliche Grundlage enthält, ist der Vollzug der Therapieunterbringung in einem Landesgesetz zu regeln.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Vollzug der Unterbringungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz soll für Baden-Württemberg in einem eigenen Vollzugsgesetz geregelt werden. Soweit zum Vollzug der Sicherungsverwahrung keine Unterschiede bestehen, werden die Regelungen im Buch 1 und Buch 5 des Justizvollzugsgesetzbuches für entsprechend anwendbar erklärt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Da die Ausführung des Therapieunterbringungsgesetzes gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes den Ländern als eigene Angelegenheit obliegt, trägt das Land die Kosten für den Vollzug. Da die Therapieunterbringung zukünftig auch in Einrich-

tungen der Sicherungsverwahrung vollzogen werden kann, ist die Schaffung einer speziellen Einrichtung nicht erforderlich und angesichts der allenfalls wenigen Fälle auch nicht sinnvoll. Sollte es in Baden-Württemberg zur Anordnung einer Therapieunterbringung kommen, entstehen neben den Kosten für die Unterbringung, die denen für die Sicherungsverwahrung entsprechen, vor allem Kosten für die Behandlung der betroffenen Person. Die insoweit entstehenden Kosten für psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen hängen vom individuellen Behandlungsbedarf ab und sind derzeit nicht abschätzbar.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 18. Juni 2013

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes in Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz über den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes in Baden-Württemberg (ThUGVollzG)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Therapieunterbringungen aufgrund des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425, 2430), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziele des Vollzugs

(1) Der Vollzug der Therapieunterbringung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor schweren Rechtsgutsverletzungen durch psychisch gestörte Sexual- und Gewalttäter im Sinne des § 1 ThUG.

(2) Der Vollzug der Therapieunterbringung dient ferner dem Ziel, die infolge einer psychischen Störung bestehende Gefährlichkeit der Therapieuntergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Anordnung der Therapieunterbringung möglichst bald aufgehoben werden kann. Dies soll erreicht werden durch zielgerichtete Behandlung und Betreuung der Therapieuntergebrachten in einer geschlossenen Einrichtung. Im Vollzug der Therapieunterbringung sollen die Therapieuntergebrachten auch befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 3

Einrichtungen

(1) Die Therapieunterbringung wird in besonderen Justizvollzugsanstalten, in Teilanstalten, Außenstellen oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten vollzogen, die eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung gewährleisten und unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit eine die Therapieuntergebrachten so wenig wie möglich belastende und vom Strafvollzug getrennte Unterbringung zulassen.

(2) Geeignet für den Vollzug der Therapieunterbringung sind insbesondere Einrichtungen, in denen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen wird, sofern diese die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

§ 4

Gestaltung des Vollzugs

(1) Die Therapieuntergebrachten sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.

(2) Die Therapieuntergebrachten werden so untergebracht, behandelt und betreut, dass der Zweck der Therapieunterbringung bei möglichst geringem Eingriff in die persönliche Freiheit erreicht wird.

(3) Der Vollzug der Therapieunterbringung ist medizinisch-therapeutisch und unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit freiheitsorientiert auszugestalten.

(4) Den Therapieuntergebrachten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Maßnahmen anzubieten, die eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans gewährleisten. Bei Bedarf sind auch psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen anzubieten.

(5) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Es soll den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs erhalten, die Therapieuntergebrachten in ihrer Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Die Therapieuntergebrachten sind vor Übergriffen zu schützen.

(6) Bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen werden die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Therapieuntergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, berücksichtigt.

§ 5

Entsprechende Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit Zweck und Eigenart der Therapieunterbringung nicht entgegenstehen, finden die §§ 4 bis 56 des Buches 1 des Justizvollzugsgesetzbuches (JVollzGB I) und die §§ 3 bis 82 und § 84 des Buches 5 des Justizvollzugsgesetzbuches (JVollzGB V) auf den Vollzug der Therapieunterbringung nach diesem Gesetz mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Der Vollzug der Therapieunterbringung erfolgt vom Strafvollzug und vom Vollzug anderer Haftarten getrennt. Eine Trennung der Therapieuntergebrachten von in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten ist nicht erforderlich. Im Übrigen darf von einer Trennung unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 2, Absatz 6 und Absatz 8 JVollzGB I abgewichen werden.
2. In Einrichtungen nach § 3 haben Zimmer der Therapieuntergebrachten eine Nettogrundfläche in Höhe der doppelten Quadratmeterzahl der für Gefangene in einem Gemeinschaftshaftraum nach § 7 Absatz 3 JVollzGB I vorgesehenen Fläche.
3. Für den Vollzug der Therapieunterbringung ist auch die erforderliche Anzahl von medizinischen Fachkräften vorzusehen, um eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung zu gewährleisten. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.
4. Eine Übermittlung personenbezogener Daten sowie eine Überlassung von Akten mit personenbezogenen Daten für Zwecke des gerichtlichen Verfahrens ist auch an das nach § 4 ThUG sowie an das für Entscheidungen nach § 327 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht zulässig.
5. Die Behandlungsuntersuchung nach § 6 JVollzGB V erstreckt sich insbesondere auf alle Umstände, die für die Behandlung der psychischen Störung maßgeblich sind. Entsprechendes gilt für die Behandlung nach § 8 JVollzGB V.
6. Für den Fall, dass die psychische Störung eine Behandlung in einer Einrichtung außerhalb des Justizvollzugs medizinisch-therapeutisch erforderlich macht, kann die Einrichtung im Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung und nach Anhörung des nach § 4 ThUG zuständigen Gerichts die therapieuntergebrachte Person in diese Einrichtung verlegen oder überstellen, sofern in der aufnehmenden Einrichtung mit zumutbarem Aufwand eine sichere Unterbringung zum Schutz der Allgemeinheit gewährleistet werden kann. Soweit dies mit den Unterbringungsbedingungen der aufnehmenden Einrichtung und ihrer Aufgabenerfüllung vereinbar ist, bleiben die Rechte der Therapieuntergebrachten nach diesem Gesetz unberührt.
7. Bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind auch medizinisch-therapeutische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. In den Fällen einer Freistellung aus der Therapieunterbringung zur Vorbereitung der Entlassung nach § 13 Absatz 1 JVollzGB V ist die zuständige untere Verwaltungsbehörde anzuhören.

§ 6

Zuständigkeit

Innerhalb einer Einrichtung nach § 3 ist diese für die Ausführung der Therapieunterbringung zuständig. Das Justizministerium (Aufsichtsbehörde) führt insoweit die Aufsicht über die Therapieunterbringung. Im Übrigen bleibt § 11 ThUG unberührt.

§ 7

Unterrichtung

Die Einrichtung unterrichtet das nach § 4 ThUG zuständige Gericht und die Aufsichtsbehörde, sobald nach ihrer Überzeugung die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht mehr vorliegen.

§ 8

Kosten

Die Kosten der Therapieunterbringung trägt das Land.

§ 9

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG), körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG), Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 GG) sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 GG) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Therapieuntergebrachte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht in Einrichtungen nach § 3 befinden, werden dorthin verlegt.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Am 1. Januar 2011 ist das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) in Kraft getreten. Ein Teil des Gesetzes ist das Gesetz zur Therapieunterbringung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG). Vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 (Nr. 19359/04) hat der Bundesgesetzgeber mit diesem Gesetz eine Rechtsgrundlage für die sichere Unterbringung und Therapieunterbringung von Sexual- und Gewalttätern geschaffen, die – trotz fortbestehender Gefährlichkeit – wegen der Berücksichtigung eines Verbots rückwirkender Verschärfung im Recht der Sicherungsverwahrung aus der Sicherungsverwahrung zu entlassen sind oder bereits entlassen wurden. Eine Therapieunterbringung ist nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 ThUG jedoch nur zulässig, wenn die betroffene Person an einer psychischen Störung leidet und eine Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit, ihres Vorlebens und ihrer Lebensverhältnisse ergibt, dass sie infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird. Ferner muss die Unterbringung zum Schutz der Allgemeinheit aus diesen Gründen erforderlich sein (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 ThUG-neu).

Am 1. Juni 2013 tritt § 66 c Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) in Kraft. Dieser enthält die bundesrechtlichen Leitlinien für eine freiheitsorientierte und therapiegerichtete Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung. Ferner tritt am 1. Juni 2013 das Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg in Kraft, das den bundesrechtlichen Leitlinien entspricht und konsequent die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 vorgegebene Verpflichtung zu einem freiheits- und therapiegerichteten Vollzug für die gesamte Dauer der Sicherungsverwahrung umsetzt. Mit Blick auf diese Reformen hat der Bundesgesetzgeber zum 1. Juni 2013 § 2 ThUG um einen Absatz 2 erweitert, wonach Einrichtungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung künftig ebenfalls für den Vollzug der Therapieunterbringung geeignet sind, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ThUG-neu erfüllen. Damit ist insbesondere eine organisatorische Trennung der ThUG-Einrichtung vom Strafvollzug ab dem 1. Juni 2013 nicht mehr erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hielt bei Einführung des Therapieunterbringungsgesetzes eine strikte räumliche und organisatorische Trennung für erforderlich, um den behandlungsorientierten Ansatz der Therapieunterbringung zu unterstreichen und sie klar von der Freiheitsstrafe abzugrenzen. Mit Inkrafttreten des § 66 c Absatz 1 StGB-neu und dem Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg wird die Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg spätestens zum 1. Juni 2013 entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts freiheitsorientiert, therapiegerichtet und mit der notwendigen räumlichen Trennung vom Strafvollzug ausgestaltet sein, womit auch den Vorgaben des Therapieunterbringungsgesetzes Rechnung getragen ist.

Die Schaffung einer speziellen ThUG-Einrichtung erscheint nicht nur unter fiskalischen Gesichtspunkten, sondern vor allem mit Blick auf den Behandlungsauftrag der Therapieunterbringung nicht sachgerecht. Angesichts der bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass es in Baden-Württemberg allenfalls wenige

Anordnungen einer Therapieunterbringung geben wird. Sinnvolle therapeutische Behandlungsformen, wie beispielsweise der Wohngruppenvollzug oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen, sind nur in einer Einrichtung mit einer bestimmten Zahl von Untergebrachten überhaupt denkbar. Im Fokus sollte daher nicht eine formalistisch angelegte Unterscheidung zwischen Einrichtungen der Sicherungsverwahrung einerseits und solchen nach dem Therapieunterbringungsgesetz andererseits stehen, sondern eine Orientierung an den tatsächlichen therapeutischen Erfordernissen. Auch nach Änderung des § 2 ThUG zum 1. Juni 2013 ist jedoch der Vollzug der Therapieunterbringung in einer Einrichtung der Sicherungsverwahrung nur möglich, wenn diese die Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ThUG-neu erfüllt. So muss die Einrichtung wegen ihrer medizinisch-therapeutischen Ausrichtung eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans und mit dem Ziel einer möglichst kurzen Unterbringungsdauer gewährleisten können sowie unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit eine den Untergebrachten so wenig wie möglich belastende Unterbringung zulassen.

II. Wesentlicher Inhalt

Der Vollzug der Unterbringungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz soll für Baden-Württemberg in einem eigenen Vollzugsgesetz geregelt werden, das sowohl den Vorgaben des Therapieunterbringungsgesetzes als auch den Anforderungen der Rechtsprechung des EGMR und des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt. Vor dem Hintergrund der Gefährlichkeit der Therapieuntergebrachten wird der Schutz der Allgemeinheit vor schweren Rechtsgutsverletzungen als Vollzugsziel festgeschrieben. Daneben verdeutlicht der Entwurf, dass der Schutz der Allgemeinheit nicht durch bloßen Verwahrvollzug erreicht werden darf, sondern der Vollzug auf die Minderung der Gefährlichkeit der betroffenen Personen hinwirken muss, damit die Anordnung der Therapieunterbringung möglichst bald aufgehoben werden kann. Ferner wird mit Blick auf die Ermöglichung einer realistischen Entlassungsperspektive das aus dem Strafvollzug bekannte Resozialisierungsziel auch auf den Vollzug der Therapieunterbringung übertragen.

In den Gestaltungsgrundsätzen wird festgeschrieben, dass die betroffenen Personen so unterzubringen, zu behandeln und zu betreuen sind, dass der Zweck der Therapieunterbringung bei möglichst geringem Eingriff in die persönliche Freiheit erreicht wird. Ferner werden die Vorgaben des Therapieunterbringungsgesetzes aufgegriffen, wonach der Vollzug der Therapieunterbringung medizinisch-therapeutisch und unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit freiheitsorientiert auszugestaltet ist. Den Therapieuntergebrachten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Maßnahmen anzubieten, die eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans gewährleisten. Im Übrigen wird die Freiheits- und Therapieausrichtung durch Verweis auf die Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung konkretisiert.

Da nach der Begründung zum Regierungsentwurf für das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung die Leitlinien des § 66 c Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB-neu bereits weitestgehend den Vorgaben von § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ThUG-neu entsprechen (BT-Drs. 17/9874 S. 34), erscheint es für den Vollzug der Therapieunterbringung sachgerecht, die landesrechtlichen Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung durch Verweisung grundsätzlich entsprechend anzuwenden und im vorliegenden Gesetzentwurf lediglich einzelne, durch Besonderheiten der Therapieunterbringung bedingte Abweichungen oder Ergänzungen speziell zu regeln. In Abgrenzung zum Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung muss der Vollzug der Therapieunterbringung vor allem eine angemessene Be-

handlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung der Untergebrachten gewährleistet. Soweit zum Vollzug der Sicherungsverwahrung keine Unterschiede bestehen, werden daher die Regelungen des Justizvollzugsgesetzbuches zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der ab dem 1. Juni 2013 gültigen Fassung auf den Vollzug der Therapieunterbringung nach bestimmten Maßgaben für entsprechend anwendbar erklärt.

III. Alternativen

Keine. Da das Therapieunterbringungsgesetz keine entsprechende gesetzliche Grundlage enthält, ist der Vollzug der Therapieunterbringung in einem eigenen Landesgesetz zu regeln.

IV. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Da der vorliegende Entwurf lediglich den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes regelt, sich auf einen bereits potenziell sehr kleinen Personenkreis bezieht und weitgehend auf die Vorschriften zum Vollzug der Sicherungsverwahrung verweist, wurde von einer Regelungsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung abgesehen.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die Ausführung des Therapieunterbringungsgesetzes obliegt gemäß Artikel 83 GG den Ländern als eigene Angelegenheit. Damit einhergehend ergibt sich die Kostentragungspflicht für das Land.

Der Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes verursacht Kosten für die Unterbringung und Behandlung der betroffenen Personen in einer geeigneten Einrichtung. Nach § 2 Absatz 2 ThUG in der Fassung von Artikel 8 des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) sind Einrichtungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung künftig ebenfalls für den Vollzug der Therapieunterbringung geeignet, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ThUG-neu erfüllen. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung einer speziellen ThUG-Einrichtung nicht erforderlich und angesichts der allenfalls geringen Fallzahlen auch nicht sinnvoll. Es hängt letztlich von den Entscheidungen der Gerichte ab, wie viele Personen in Baden-Württemberg tatsächlich aus der Sicherungsverwahrung zu entlassen und nach dem Therapieunterbringungsgesetz unterzubringen sind. Schon die Zahl der denkbaren Anwendungsfälle ist jedoch äußerst gering. Angesichts der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Fortdauer der Sicherungsverwahrung und vor dem Hintergrund, dass es in Baden-Württemberg in den zwei Jahren seit Inkrafttreten des Therapieunterbringungsgesetzes noch zu keiner Anordnung einer Therapieunterbringung gekommen ist, dürfte die Zahl künftiger ThUG-Anordnungen allenfalls im niedrigen einstelligen Bereich liegen. Da die Zahl künftiger ThUG-Anordnungen jedoch ebenso wenig absehbar ist wie die Dauer einer angeordneten Therapieunterbringung, sind die insoweit entstehenden Kosten nicht abschätzbar. Sofern es zur Anordnung einer Therapieunterbringung kommt, entstehen neben den Kosten für die Unterbringung, die denen für die Sicherungsverwahrung entsprechen, vor allem Kosten für die Behandlung der betroffenen Personen. Die insoweit entstehenden Kosten für psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen hängen vom individuellen Behandlungsbedarf ab und sind derzeit nicht abschätzbar.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 – Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs ergibt sich mit Blick auf § 1 Absatz 1 ThUG. Dieser legt die materiellrechtlichen Voraussetzungen fest, unter denen gegen eine verurteilte Person, die sich in Sicherungsverwahrung befindet oder befand, die Unterbringung in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung angeordnet werden kann. Die Therapieunterbringung ist eine neue Form der Freiheitsentziehung im Anschluss an eine zu beendende oder bereits beendete Sicherungsverwahrung. Dem Anwendungsbereich des Therapieunterbringungsgesetzes unterfallen solche Personen, die infolge des Urteils des EGMR vom 17. Dezember 2009 aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden oder bereits entlassen sind und die wegen einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB genannten Art verurteilt worden sind (sog. Alt- oder Parallelfälle). Wesentliche weitere Voraussetzung für die Anordnung der Therapieunterbringung ist das Vorliegen einer psychischen Störung bei der betroffenen Person. Schließlich darf die Therapieunterbringung nur angeordnet werden, wenn eine Gesamtwürdigung ergibt, dass die betroffene Person infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird und die Unterbringung aus den genannten Gründen zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist.

Die Vorschriften des vorliegenden Entwurfs gelten unabhängig davon, in welcher Einrichtung sich die betroffene Person befindet. Einzelne Abweichungen zum Nachteil der therapieuntergebrachten Person sind allenfalls bei einer Verlegung oder Überstellung nach Maßgabe von § 5 Nummer 6 möglich.

Zu § 2 – Ziele des Vollzugs

Die Vorschrift stellt klar, dass der Schutz der Allgemeinheit vor schweren Rechtsgutsverletzungen durch psychisch gestörte Sexual- und Gewalttäter im Sinne von § 1 ThUG im Vordergrund steht. Diese Zielrichtung darf jedoch schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu einem bloßen Verwahrvollzug führen. Vielmehr bestimmt Absatz 2 Satz 2, dass das Vollzugsziel durch zielgerichtete Behandlung und Betreuung der betroffenen Personen erreicht werden soll. Dem Behandlungsansatz tragen auch die Regelungen in § 3 und § 4 Absatz 4 Rechnung, wonach eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung gewährleistet sein muss.

Vor dem Hintergrund der Gefährlichkeit der Therapieuntergebrachten wird der Schutz der Allgemeinheit vor schweren Rechtsgutsverletzungen in Absatz 1 als Vollzugsziel festgeschrieben. Ferner erklärt die Vorschrift in Absatz 2 Satz 1 die Minderung der Gefährlichkeit der Therapieuntergebrachten zum Vollzugsziel, um die Vollstreckung der Therapieunterbringung möglichst bald aufheben zu können. Die Regelung orientiert sich an § 1 Satz 1 JVollzGB V, greift jedoch auch die Vorgabe des § 2 Absatz 1 Nummer 1 ThUG-neu auf, wonach eine möglichst kurze Unterbringungsdauer anzustreben ist. Absatz 2 Satz 2 konkretisiert dies dahingehend, dass die betroffene Person (vollzugs-)zielgerichtet zu behandeln und zu betreuen ist. Angesichts der Gefährlichkeit der Therapieuntergebrachten bestimmt Absatz 2 Satz 2 der Vorschrift, dass die Therapieunterbringung grundsätzlich im geschlossenen Vollzug erfolgt. Abweichend von diesem Grundsatz ist über § 5 des Entwurfs in Verbindung mit § 13 Absatz 3 JVollzGB V zur Entlassungsvorbereitung eine Unterbringung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzugs möglich, wenn die Therapieuntergebrachten den diesbezüglichen besonderen Anforderungen genügen. Des Weiteren überträgt Absatz 2 Satz 3 das verfassungs-

rechtliche Resozialisierungsgebot auch in den Vollzug der Therapieunterbringung. Die ausdrückliche Bestimmung des Resozialisierungsgebots zum Vollzugsziel soll verdeutlichen, dass sich die vollzuglichen Behandlungs- und Betreuungsangebote nicht in Maßnahmen zur Minderung der Gefährlichkeit der Therapieuntergebrachten erschöpfen sollen. Eine erfolgreiche Wiedereingliederung kann vielmehr anders gelagerte und weitergehende Maßnahmen erfordern, die den Therapieuntergebrachten ebenfalls anzubieten sind.

Zu § 3 – Einrichtungen

Die Vorschrift regelt, in welchen Einrichtungen die Therapieunterbringung in Baden-Württemberg vollzogen wird. Weder das Therapieunterbringungsgesetz noch die vorliegende Vorschrift setzt die Schaffung eigenständiger ThUG-Einrichtungen voraus. Dies wäre angesichts der wenigen denkbaren Fälle nicht zielführend und wohl auch nicht im Interesse der betroffenen Personen, da ihre strikte Separierung eine „Isolationshaft“ zur Folge hätte. Diesen Umstand hat nun auch der Bundesgesetzgeber berücksichtigt und in § 2 Absatz 2 ThUG in der Fassung von Artikel 8 des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 geregelt, dass Einrichtungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung im Sinne von § 66 c Absatz 1 StGB-neu ebenfalls für den Vollzug der Therapieunterbringung geeignet sind, wenn sie die Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ThUG-neu erfüllen. Damit ist insbesondere eine organisatorische Trennung der ThUG-Einrichtung vom Strafvollzug ab dem 1. Juni 2013 nicht mehr erforderlich. Der Bundesgesetzgeber geht allerdings davon aus, dass auch künftig in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob eine Einrichtung für den Vollzug der Therapieunterbringung im konkreten Fall geeignet ist (vgl. BT-Drs. 17/9874 S. 34).

Nach Absatz 1 der Vorschrift wird die Therapieunterbringung in besonderen Justizvollzugsanstalten, in Teilanstalten, Außenstellen oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten vollzogen. Angesichts der Vorgaben des § 2 ThUG-neu muss die Einrichtung eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung gewährleisten und unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit eine die Therapieuntergebrachten so wenig wie möglich belastende und vom Strafvollzug getrennte Unterbringung zulassen. Die räumliche Trennung vom Strafvollzug ist auch nach Änderung des § 2 ThUG ein wesentliches Element der Therapieunterbringung. Sofern die Therapieunterbringung in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung vollzogen wird, ist eine organisatorische Trennung vom Strafvollzug jedoch nicht erforderlich. Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz ergeben sich aus § 5 Nummer 1 des Gesetzentwurfs.

Die Schaffung einer speziellen ThUG-Einrichtung erscheint nicht nur unter fiskalischen Gesichtspunkten, sondern vor allem mit Blick auf den Behandlungsauftrag der Therapieunterbringung nicht sachgerecht. Angesichts der bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass es – wenn überhaupt – nur sehr wenige Fälle einer Therapieunterbringung in Baden-Württemberg geben wird. Sinnvolle therapeutische Behandlungsformen, wie z. B. der Wohngruppenvollzug oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen, sind nur in einer Einrichtung mit einer bestimmten Zahl von Untergebrachten überhaupt denkbar. Im Fokus sollte daher nicht eine formalistisch angelegte Unterscheidung zwischen Einrichtungen der Sicherungsverwahrung einerseits und solchen nach dem Therapieunterbringungsgesetz andererseits stehen, sondern eine Orientierung an den tatsächlichen therapeutischen Erfordernissen. Daher ermöglicht Absatz 2 den Vollzug der Therapieunterbringung in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung, sofern diese wegen ihrer medizinisch-therapeutischen Ausrichtung eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans und mit dem Ziel einer möglichst kurzen Unterbringungsdauer gewährleisten können sowie unter Berücksichtigung therapeu-

tischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit eine die Therapieuntergebrachten so wenig wie möglich belastende und vom Strafvollzug getrennte Unterbringung zulassen.

Zu § 4 – Gestaltung des Vollzugs

Die Vorschrift normiert die Gestaltungsgrundsätze für den Vollzug der Therapieunterbringung.

Absatz 1 der Vorschrift entspricht § 1 Absatz 1 JVollzGB II, § 2 Absatz 1 JVollzGB III, § 2 Absatz 1 JVollzGB IV und § 2 Absatz 1 JVollzGB V-neu. Es wird zwar eine Selbstverständlichkeit formuliert, die Norm hat aber Appellcharakter und angesichts der hohen Eingriffsintensität im Vollzug ihre Berechtigung.

Absatz 2 stellt klar, dass die betroffenen Personen so untergebracht, behandelt und betreut werden müssen, dass der Zweck der Therapieunterbringung bei möglichst geringem Eingriff in die persönliche Freiheit erreicht wird. Die Vorschrift ist Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Vor dem Hintergrund der strengen Anordnungsvoraussetzungen erscheint eine diesbezügliche explizite Regelung angezeigt.

Nach Absatz 3 ist dem besonderen Charakter des in der Therapieunterbringung liegenden Eingriffs durch einen therapiegerichteten und unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit möglichst freiheitsorientierten Vollzug Rechnung zu tragen. Das Erfordernis einer medizinisch-therapeutischen Ausrichtung ergibt sich aus der bundesrechtlichen Vorgabe des § 2 Absatz 1 Nummer 1 ThUG-neu. Die Verpflichtung zu einem Vollzug mit einer so wenig wie möglich belastenden Unterbringung ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 2 ThUG-neu.

Absatz 4 stellt klar, dass sich die Therapieunterbringung nicht in einem bloßen Verwahrvollzug erschöpfen darf, sondern stets die Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung der betroffenen Person im Blick haben muss. Bei Bedarf sind auch psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Weiteres zur Behandlung regeln die §§ 6 ff. JVollzGB V-neu, die über § 5 des Entwurfs entsprechend anwendbar sind. Hiernach ist zunächst auf bewährte Behandlungsmaßnahmen und Behandlungsmethoden zurückzugreifen. Diese haben jeweils den aktuellen Stand der Wissenschaft zu berücksichtigen. Soweit diese Maßnahmen jedoch nicht zum Erfolg führen, ist ein auf die individuellen Bedürfnisse der therapieuntergebrachten Person abgestimmtes Behandlungsangebot zu entwickeln. Dies kann durch Kombination von Elementen verschiedener Behandlungsprogramme, aber auch durch Konzeption neuer Ansätze geschehen. Die Behandlung hat sich auch bei der Entwicklung neuer und individueller Behandlungsangebote am Stand der Wissenschaft zu orientieren.

Absatz 5 konkretisiert die Verpflichtung zur freiheitsorientierten Ausrichtung des Vollzugs der Therapieunterbringung und übernimmt zu diesem Zweck in Satz 1 den aus dem Strafvollzug bekannten Angleichungsgrundsatz. Ergänzt wird diese Regelung in Satz 2 um die Verpflichtung, den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs zu erhalten. Mit diesem Öffnungsgrundsatz soll insbesondere einer Entfremdung der Therapieuntergebrachten vom gesellschaftlichen Leben während der Zeit der Unterbringung entgegengewirkt werden. Bezüge zum Leben außerhalb des Vollzugs sollen deshalb bewahrt und gefördert werden. Satz 3 und Satz 4 übertragen den aus dem Strafvollzug bekannten Gegensteuerungsgrundsatz, der im Vollzug der Therapieunterbringung in gleicher Weise Geltung beansprucht.

Absatz 6 verpflichtet die für den Vollzug der Therapieunterbringung verantwortlichen Stellen zur Beachtung der unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Therapieuntergebrachten. Zu berücksichtigen sind insbesondere alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten sowie Besonderheiten, die sich aus der nationalen oder kulturellen Herkunft ergeben können.

Zu § 5 – Entsprechende Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Nach der Vorschrift finden die §§ 4 bis 56 JVollzGB I-neu und die §§ 3 bis 82 und § 84 JVollzGB V-neu auf den Vollzug der Therapieunterbringung entsprechende Anwendung, soweit Zweck und Eigenart der Therapieunterbringung nicht entgegenstehen. Da die bundesrechtlichen Leitlinien nach § 66 c Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB-neu und die zum 1. Juni 2013 in Kraft tretenden baden-württembergischen Regelungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in JVollzGB I-neu und JVollzGB V-neu bereits weitestgehend den Vorgaben in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ThUG-neu entsprechen, erscheint es für den Vollzug der Therapieunterbringung sachgerecht, die Regelungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung auf den Vollzug der Therapieunterbringung entsprechend anzuwenden und lediglich einzelne, durch Besonderheiten der Therapieunterbringung bedingte Abweichungen oder Ergänzungen gesondert zu regeln.

Für den Vollzug der Therapieunterbringung gelten folgende Besonderheiten:

Zu Nummer 1:

Der Vollzug der Therapieunterbringung erfolgt vom Strafvollzug und vom Vollzug anderer Haftarten getrennt. Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen zur Vergleichbarkeit mit dem neu geregelten Vollzug der Sicherungsverwahrung und mit Blick auf § 2 Absatz 2 ThUG-neu ist eine Trennung der Therapieuntergebrachten von in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten nicht (mehr) erforderlich.

Der Verweis auf § 4 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB I-neu ermöglicht die ausnahmsweise Abweichung vom Grundsatz der getrennten Unterbringung in Konstellationen, in denen eine strikte Trennung von Strafgefangenen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. So ist über den Verweis auf § 4 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB I-neu eine Unterbringung in einer für den Vollzug anderer Freiheitsentziehungen zuständigen Anstalt möglich, wenn dies die Behandlung erfordert oder zur Durchführung einer Behandlungsuntersuchung oder Begutachtung erforderlich ist. Dadurch wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, auch Therapieuntergebrachte von besonders kompetenten und spezialisierten Personen, die sich gegebenenfalls nicht am Ort der für den Vollzug zuständigen Anstalt aufhalten, untersuchen bzw. begutachten zu lassen. Ferner kann aus Gründen des Gesundheitsschutzes von der getrennten Unterbringung abgewichen werden, wenn eine medizinische Behandlung in einem Justizvollzugskrankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer Justizvollzugsanstalt erforderlich wird. Eine Abweichung von der getrennten Unterbringung ist auch dann möglich, wenn dies die therapieuntergebrachte Person beantragt und ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. für eine Besuchszusammenführung). Des Weiteren ist im Rahmen der Entlassungsvorbereitung eine Unterbringung in einer Einrichtung des offenen (Straf-)Vollzugs möglich. In eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend ist auch aus Gründen effektiver Gefahrenabwehr eine anderweitige Unterbringung möglich. In jedem Fall der Abweichung von einer getrennten Unterbringung ist jedoch § 4 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 JVollzGB I-neu zu beachten.

Ferner ermöglicht § 5 des vorliegenden Entwurfs über den Verweis auf § 4 Absatz 6 JVollzGB I-neu auch für die Therapieunterbringung eine entsprechende Nutzung der Angebote einer Justizvollzugsanstalt, insbesondere der Beschäftigungsmöglichkeiten. Der Verweis auf § 4 Absatz 8 JVollzGB I-neu ermöglicht zudem ein Abweichen von der Trennung während eines Transports zur Durchführung einer Verlegung, Überstellung, Ausantwortung oder Vorführung. Die Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz rechtfertigen sich unter dem Gesichtspunkt, dass die aufgeführten Maßnahmen lediglich zeitweise stattfinden und damit die Frage der Unterbringung nicht berühren.

Zu Nummer 2:

In Einrichtungen nach § 3 haben Zimmer der Therapieuntergebrachten eine Nettogrundfläche in Höhe der doppelten Quadratmeterzahl der für Gefangene in einem Gemeinschaftshaftstraum nach § 7 Absatz 3 JVollzGB I vorgesehenen Fläche. Dies entspricht der Regelung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in § 7 Absatz 6 JVollzGB V-neu.

Zu Nummer 3:

Die Vollzugsziele können nur erreicht werden, wenn ausreichende Personalkapazitäten für die Behandlung und Betreuung der Therapieuntergebrachten zur Verfügung stehen. Mit Blick auf § 12 Absatz 6 JVollzGB V-neu ist daher für den Vollzug der Therapieunterbringung auch die erforderliche Anzahl von medizinischen Fachkräften vorzusehen, um eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung zu gewährleisten. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.

Zu Nummer 4:

Die Vorschrift erweitert die Zulässigkeit der Datenübermittlung und Aktenüberlassung, die sich grundsätzlich nach §§ 27 ff. JVollzGB I bestimmt, auf das nach § 4 ThUG und das für Entscheidungen nach § 327 FamFG zuständige Gericht. Nach der bisher bekannt gewordenen Rechtsprechung findet über § 3 ThUG die Vorschrift des § 327 FamFG (Vollzugsangelegenheiten) entsprechende Anwendung (vgl. Landgericht Regensburg, Beschluss vom 3. April 2012 – 7 AR 5/11 ThUG; bestätigt durch Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 24. September 2012 – 15 W 1314/12 Th und 15 W 1315/12 Th, obiter dictum). Ausweislich der Begründung zu § 3 und § 7 Absatz 4 ThUG geht davon auch der Bundesgesetzgeber aus (vgl. BT-Drs. 17/3403 S. 55, 57). Durch die Regelung in Nummer 4 wird sichergestellt, dass die Einrichtung Daten, die für die gerichtliche Entscheidung über die Dauer, Verlängerung und Aufhebung der Therapieunterbringung oder für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Vollzugsmaßnahmen von Relevanz sind, an das zuständige Gericht weitergeben darf.

Zu Nummer 5:

Die Vorschrift trägt dem spezifischen Behandlungsbedarf in der Therapieunterbringung Rechnung.

Zu Nummer 6:

Die Vorschrift regelt den Ausnahmefall, dass die psychische Störung eine Behandlung in einer Einrichtung außerhalb des Justizvollzugs medizinisch-therapeutisch erforderlich macht. Sie trägt damit der vom Bundesgesetzgeber vorausgesetzten Einzelfallprüfung für die Auswahl der „geeigneten Einrichtung“ auch im weiteren Verlauf des Vollzugs der Therapieunterbringung Rechnung. Nicht erfasst hiervon werden Verlegungen oder Überstellungen innerhalb des Justizvollzugs, die sich nach § 10 Absatz 1 bis Absatz 3 bzw. § 37 Absatz 1 JVollzGB V-neu richten. Hingegen greift die vorliegende Vorschrift den Gedanken des § 37 Absatz 2 JVollzGB V-neu (Verlegung aus medizinischen Gründen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs) auf und erweitert diesen auf sämtliche geeigneten Einrichtungen. Bevor eine Verlegung oder Überstellung nach dieser Vorschrift in Betracht gezogen wird, sind zunächst sämtliche Möglichkeiten der Behandlung in der Einrichtung nach § 3 bzw. in einer Einrichtung des Justizvollzugs zu prüfen. Gegebenenfalls sind externe Fachkräfte hinzuzuziehen. Wenn aus behandleri-

schen Gründen dennoch eine Verlegung oder Überstellung in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzugs erforderlich ist, ist zunächst das Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung herzustellen und das nach § 4 ThUG zuständige Gericht anzuhören. Eine Verlegung oder Überstellung kommt jedoch immer nur dann in Frage, wenn in der aufnehmenden Einrichtung mit zumutbarem Aufwand eine sichere Unterbringung zum Schutz der Allgemeinheit gewährleistet werden kann. Auch im Falle der Verlegung oder Überstellung in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzugs bleiben die Rechte der Therapieuntergebrachten nach diesem Gesetz unberührt, soweit dies mit den Unterbringungsbedingungen der aufnehmenden Einrichtung und ihrer Aufgabenerfüllung vereinbar ist.

Zu Nummer 7:

Die Vorschrift regelt in Satz 1, dass bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen auch medizinisch-therapeutische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Dies ist Ausfluss der Behandlungsorientierung des Vollzugs der Therapieunterbringung und kann infolge der medizinisch-therapeutischen Ausrichtung im Einzelfall zu einer Versagung vollzugsöffnender Maßnahmen aus medizinisch-therapeutischen Gesichtspunkten führen, obwohl die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Medizinisch-therapeutische Gesichtspunkte können jedoch umgekehrt auch die Entscheidung für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen stützen. In den Fällen einer Freistellung aus der Therapieunterbringung zur Vorbereitung der Entlassung nach § 13 Absatz 1 JVollzGB V ist die zuständige untere Verwaltungsbehörde anzuhören (Satz 2).

Zu § 6 – Zuständigkeit

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die Zuständigkeit für die Ausführung der Therapieunterbringung und überträgt diese der Einrichtung nach § 3, sobald und solange sich die therapieuntergebrachte Person dort befindet. Zuständige Fachaufsichtsbehörde ist insoweit das Justizministerium. Die Regelung orientiert sich an § 6 Absatz 2 des baden-württembergischen Unterbringungsgesetzes (UBG). Zugleich wird § 11 Absatz 1 ThUG präzisiert, welcher nicht zwischen Vollstreckung und Vollzug bzw. Ausführung der Therapieunterbringung unterscheidet. Die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde nach § 11 Absatz 1 ThUG im Übrigen ist von dieser Zuständigkeitszuweisung nicht tangiert, was in Satz 3 klarstellend zum Ausdruck gebracht wird.

Zu § 7 – Unterrichtung

Die Vorschrift regelt eine Unterrichtungspflicht der Einrichtung gegenüber dem nach § 4 ThUG zuständigen Gericht und der Aufsichtsbehörde, sobald nach ihrer Überzeugung die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht mehr vorliegen. Zweck der aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgenden Regelung ist es, dem Gericht möglichst rasch die Entscheidung über die Aufhebung zu ermöglichen. Diese hat nach § 13 Satz 1 ThUG von Amts wegen zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Anordnung einer Unterbringung nicht mehr vorliegen.

Zu § 8 – Kosten

Die Ausführung des ThUG obliegt gemäß Artikel 83 GG den Ländern als eigene Angelegenheit. Damit einhergehend überträgt die vorliegende Norm die Kostentragungspflicht auf das Land.

Zu § 9 – Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu § 10 – Übergangsbestimmungen

Die Vorschrift regelt die Verlegung von Therapieuntergebrachten in die Einrichtung nach § 3, sofern sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht in dieser befinden.

Zu § 11 – Inkrafttreten

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung und Bewertung

Das Anhörungsverfahren, welches im Zeitraum vom 23. April bis zum 24. Mai 2013 durchgeführt wurde, hat gezeigt, dass der Gesetzentwurf insgesamt sehr positiv aufgenommen wird. Stellungnahmen und Änderungsvorschläge sind nur sehr wenige eingegangen. Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde der Gesetzentwurf nur geringfügig geändert. Die redaktionellen Anregungen des Normenprüfungsausschusses wurden berücksichtigt.

Binnen der Anhörungsfrist eingegangene Stellungnahmen und deren Bewertung:

I. Gerichte des Landes:

Von den Gerichten des Landes sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

1. Soweit § 3 (Einrichtungen) eine Unterbringung in besonderen Justizvollzugsanstalten bzw. in Außenstellen oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten für allgemein zulässig erklärt, stehe dies im Widerspruch zu der vorrangigen bundesgesetzlichen Regelung des § 2 ThUG-neu. Wenn die Therapieunterbringung nicht in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung vollzogen werde, sei auch weiterhin eine räumliche und organisatorische Trennung vom Strafvollzug erforderlich. Zudem sei zweifelhaft, ob die in § 3 genannten Vollzugsanstalten eine angemessene Behandlung von psychischen Störungen gewährleisten können. Es stelle sich die Frage, ob nicht die psychiatrischen Krankenhäuser hierfür besser geeignet wären.

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht veranlasst. § 3 des Entwurfs fordert ausdrücklich eine „vom Strafvollzug getrennte Unterbringung“ und entspricht damit der bundesgesetzlichen Vorgabe. Eine darüber hinausgehende organisatorische Trennung ist auch nach dem Willen des Bundesgesetzgebers zukünftig keine zwingende Voraussetzung mehr. So regelt § 2 Absatz 2 ThUG-neu, dass Einrichtungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung zukünftig ebenfalls für den Vollzug der Therapieunterbringung geeignet sind. Dem entspricht § 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs. Der Verweis auf Absatz 1 trägt der erforderlichen Einzelfallprüfung Rechnung, denn eine Einrichtung der Sicherungsverwahrung ist nur dann geeignet, wenn sie eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung gewährleisten kann und unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit eine die Therapieuntergebrachten so wenig wie möglich belastende und vom Strafvollzug getrennte Unterbringung zulässt.

2. Ferner wird die Verweisung auf die Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuches über den Vollzug der Sicherungsverwahrung kritisiert. Dies wecke den Verdacht, es handle sich bei der Therapieunterbringung um eine (besondere) Form der Sicherungsverwahrung.

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht veranlasst. Da die bundesrechtlichen Leitlinien des § 66 c Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB-neu und die zum 1. Juni 2013 in Kraft tretenden baden-württembergischen Regelungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in JVollzGB I-neu und JVollzGB V-neu weitestgehend den Vorgaben in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ThUG-neu entsprechen, erscheint es für den Vollzug der Therapieunterbringung sachgerecht, die neuen Regelungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung auf den Vollzug der Therapieunterbringung entsprechend anzuwenden und lediglich einzelne, durch Besonderheiten der Therapieunterbringung bedingte Abweichungen oder Ergänzungen gesondert zu regeln. In Abgrenzung zum Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung muss der Vollzug der Therapieunterbringung vor allem eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung der Untergebrachten gewährleisten. Dies ist insbesondere durch eine medizinisch-therapeutische Ausgestaltung des Vollzugs (siehe § 4 Absatz 3 des Gesetzentwurfs) zu gewährleisten.

II. Justizvollzugsanstalten des Landes:

Von den Justizvollzugsanstalten des Landes sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

1. Allgemein wird angemerkt, die Therapieunterbringung dürfe nicht lediglich eine zeitliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung sein.

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht veranlasst. Der Gesetzentwurf greift die Vorgaben des Therapieunterbringungsgesetzes auf und konkretisiert diese, insbesondere die Verpflichtung zu einer medizinisch-therapeutischen und freiheitsorientierten Ausgestaltung des Vollzugs. Lediglich soweit zum Vollzug der Sicherungsverwahrung keine Unterschiede bestehen, wird auf die Regelungen des Justizvollzugsgesetzbuches verwiesen. Dies ist vor dem Hintergrund der grundlegenden Reform des Vollzugs der Sicherungsverwahrung auch gerechtfertigt.

2. Ferner wird kritisiert, die Justizvollzugsanstalten seien aufgrund beschränkter Mittel von den erforderlichen therapeutischen Standards noch weit entfernt. Daher sei es sinnvoller, die Therapieunterbringung in psychiatrischen Einrichtungen zu vollziehen.

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht veranlasst. Im Staatshaushaltsplan 2013/2014 wurde für den Vollzug der Therapieunterbringung in Baden-Württemberg für die Jahre 2013 und 2014 jeweils ein Betrag in Höhe von 426 700 Euro ausgebracht. Angesichts der wenigen zu erwartenden Fälle ist dieser Betrag ausreichend, um die betroffenen Personen angemessen zu behandeln.

III. Kommunen/Kommunalverband für Jugend und Soziales:

Zu § 8 (Kosten) wird angemerkt, Maßnahmen während des Justizvollzugs könnten keine Leistungsverantwortung der Sozialhilfeträger begründen. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: „*Die Kosten der Therapieunterbringung trägt das Land.*“

Der überzeugende Vorschlag wurde aufgegriffen. Die Regelung wurde entsprechend geändert.

IV. Neustart gGmbH:

1. Bezüglich § 2 Absatz 2 (Ziele des Vollzugs) wird angemerkt, dass eine frühzeitige Zusammenarbeit mit Institutionen und Personen erfolgen müsse, namentlich der Bewährungshilfe, um die Übergangssituation der Entlassung zu stabilisieren und die in der Unterbringung begonnenen Maßnahmen fortzuführen.

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht erforderlich, da dies über die Verweisung in § 5 des Gesetzentwurfs auf § 77 JVollzGB V bereits geregelt ist. Dort heißt es: *„Die Justizvollzugsanstalt wirkt frühzeitig vor der voraussichtlichen Entlassung darauf hin, dass die Unterbrachten nach ihrer Entlassung insbesondere über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in therapeutische oder andere nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Hierbei arbeitet die Justizvollzugsanstalt frühzeitig mit öffentlichen Stellen sowie freien Trägern und Personen, die die Eingliederung der Unterbrachten fördern, zusammen.“*

2. Zu § 5 Nummer 4 (Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften) wird die ergänzende Formulierung *„... Akten mit personenbezogenen Daten für Zwecke des gerichtlichen Verfahrens“* angeregt.

Der überzeugende Vorschlag wurde aufgegriffen. Die Regelung wurde entsprechend geändert.

V. Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen:

1. Allgemein wird kritisiert, dass weder im vorliegenden Gesetzentwurf noch im Bundesgesetz der Begriff der „psychischen Störung“ definiert ist.

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht veranlasst. Es ist nicht Aufgabe des Landesgesetzgebers, der lediglich den Vollzug der Therapieunterbringung zu regeln hat, die bundesgesetzliche bzw. materiell-rechtliche Vorgabe zu präzisieren. Dieser Begriff kann in einem Gesetz auch kaum definiert werden. Dies soll der Rechtsprechung und wissenschaftlichen Literatur überlassen bleiben.

2. Zu § 2 Absatz 1 (Ziele des Vollzugs) wurde zu bedenken gegeben, dass es nicht üblich sei, die Gesamtheit der Sexualstraftäter als Gewalttäter zu bezeichnen. Daher wird vorgeschlagen, von Sexual- und Gewalttätern zu sprechen oder die Formulierung des § 1 ThUG zu verwenden.

Der Vorschlag wurde aufgegriffen. Die Formulierung in § 2 Absatz 1 lautet nun: *„Der Vollzug der Therapieunterbringung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor schweren Rechtsgutsverletzungen durch psychisch gestörte Sexual- und Gewalttäter im Sinne des § 1 ThUG.“*

3. Zu § 2 Absatz 2 Satz 1 (Ziele des Vollzugs) wird angemerkt, es sei aus fachlicher Sicht problematisch, wenn der Gesetzgeber die Behandlung grundsätzlich unter Zeitdruck stelle.

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht veranlasst. Die gewählte Formulierung ist vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Vorgabe in § 2 Absatz 1 Nummer 1 ThUG-neu („Ziel einer möglichst kurzen Unterbringungsdauer“) und angesichts der hohen Eingriffsintensität zwingend.

4. Zu § 2 Absatz 2 Satz 3 (Ziele des Vollzugs) wird angemerkt, die Vorgabe des Ziels eines Lebens ohne erneute schwere (bzw. einschlägige) Straftaten sei realistischer.

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht veranlasst. Die Vorschrift überträgt das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot auch in den Vollzug

der Therapieunterbringung. Die ausdrückliche Bestimmung des Resozialisierungsgebots zum Vollzugsziel soll verdeutlichen, dass sich die vollzuglichen Behandlungs- und Betreuungsangebote nicht in Maßnahmen zur Minderung der Gefährlichkeit der Therapieuntergebrachten erschöpfen sollen. Eine erfolgreiche Wiedereingliederung kann vielmehr anders gelagerte und weitergehende Maßnahmen erfordern, die den Therapieuntergebrachten ebenfalls anzubieten sind.

5. Zu § 3 Absatz 1 (Einrichtungen) wird vorgeschlagen, die Formulierung „eine die Therapieuntergebrachten so wenig wie möglich belastende Unterbringung“ zu präzisieren. Es soll deutlicher herausgestellt werden, dass in der Regel die Behandelnden vor dem Hintergrund der vorliegenden Störungen und mit Blick auf die Ziele des Vollzugs über die Angemessenheit einer Therapie im Einzelfall entscheiden können und müssen. In diesem Zusammenhang wird zudem empfohlen, einen deutlichen Hinweis zu geben, was als „angemessene“ Behandlungsform im Bereich der psychotherapeutischen Behandlung anzusehen ist.

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht veranlasst. Die Formulierung „eine die Therapieuntergebrachten so wenig wie möglich belastende ... Unterbringung“ wurde aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 ThUG-neu übernommen. Die Auslegung der Begriffe soll der Vollzugspraxis sowie der Rechtsprechung und wissenschaftlichen Literatur überlassen bleiben.

6. Bezüglich § 4 Absatz 1 bzw. Absatz 2 (Gestaltung des Vollzugs) soll der Gesetzgeber klarstellen, dass ein fachlich begründetes Behandlungsangebot, auch wenn es den persönlichen Interessen des Untergebrachten (zunächst) zuwiderläuft, nicht per se als „inhuman“ abzulehnen ist, sondern die Untergebrachten ihrerseits einen Beitrag zu leisten haben, an den Zielen des Vollzugs mitzuarbeiten.

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht veranlasst. Die Obliegenheit zur Mitwirkung ergibt sich über die Verweisung in § 5 des Gesetzentwurfs auf § 3 Absatz 1 JVollzGB V. Sie hat jedoch nur Appellcharakter. Eine Verpflichtung zur Mitwirkung an der Behandlung ist verfassungsrechtlich bedenklich und auch in der vollzuglichen Praxis kaum durchsetzbar.

7. Zu § 4 Absatz 3 (Gestaltung des Vollzugs) wird die Formulierung „medizinisch-therapeutische Ausgestaltung“ kritisiert. Es wird vorgetragen, in der Praxis werde die Behandlung bzw. Therapie weniger von Medizinern als vielmehr von Psychologen bzw. psychologischen Psychotherapeuten durchgeführt bzw. der Schwerpunkt der therapeutischen Maßnahmen liege sehr wahrscheinlich im Bereich der Psychotherapie. Ferner sollte der Gesetzgeber deutlich machen, dass die behandelnde Einrichtung vollzugsöffnende Maßnahmen auch bei nicht völlig auszuschließenden Risiken eines Missbrauchs von Lockerungen gewähren kann.

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht veranlasst. Der Begriff der „medizinisch-therapeutischen Ausrichtung“ ergibt sich aus der bundesgesetzlichen Vorgabe des § 2 Absatz 1 Nummer 1 ThUG-neu. Dass bei Bedarf auch psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen anzubieten sind, ergibt sich aus § 4 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs. Bezüglich der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen wird auf § 2 Absatz 1 des Gesetzentwurfs Bezug genommen, wonach der Schutz der Allgemeinheit primäres Vollzugsziel der Therapieunterbringung ist. Dies gilt auch und insbesondere für die Entscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen. Bei dieser Entscheidung ist im konkreten Fall immer eine Interessensabwägung unter Berücksichtigung sämtlicher Gesichtspunkte vorzunehmen. Behandlungserische Gesichtspunkte sind nach § 5 Nummer 7 des Gesetzentwurfs angemessen zu berücksichtigen, jedoch nicht vorrangig.

8. Die Vorgabe in § 4 Absatz 5 Satz 1 (Gestaltung des Vollzugs), wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen ist, könne zu Konflikten mit vollzuglichen bzw. therapeutischen Zielen führen. Auch die Formulierung in Satz 2, wonach der Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs erhalten und die Eigenverantwortung der Therapieuntergebrachten gestärkt werden soll, könne angesichts der kriminellen Strukturen, in denen viele Untergebrachte verhaftet waren, problematisch sein.

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht veranlasst. Diese Konflikte sind von der Vollzugspraxis aufzulösen. Absatz 5 konkretisiert die Verpflichtung zur freiheitsorientierten Ausrichtung des Vollzugs der Therapieunterbringung und übernimmt zu diesem Zweck in Satz 1 den aus dem Strafvollzug bekannten Angleichungsgrundsatz. Über die Einschränkung „soweit wie möglich“ können behandlerische oder sonstige vollzugliche Gründe berücksichtigt werden. Erfahrungen aus dem Strafvollzug lassen jedenfalls keine unüberwindbaren Probleme befürchten. Satz 2 enthält den ebenfalls aus dem Strafvollzug bekannten Öffnungsgrundsatz. Damit soll insbesondere einer Entfremdung der Therapieuntergebrachten vom gesellschaftlichen Leben während der Zeit der Unterbringung entgegengewirkt werden. Bezüge zum Leben außerhalb des Vollzugs sollen deshalb bewahrt und gefördert werden. Die nähere Ausgestaltung des vollzuglichen Alltags, insbesondere der Verkehr mit der Außenwelt, ergibt sich aus den Regelungen im JVollzGB V, auf die § 5 des Gesetzentwurfs verweist.

9. Zu § 5 Nummer 3 (Entsprechende Anwendung anderer Rechtsvorschriften) wird vorgeschlagen, psychologische bzw. psychotherapeutische Kräfte ebenfalls zu erwähnen und gleichberechtigt zu behandeln. Ferner soll dargelegt werden, unter welchen Umständen eine Einrichtung gegebenenfalls unter psychologischer Leitung stehen könnte, zumindest in fachlicher Hinsicht.

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht veranlasst. Die Vorschrift erweitert lediglich die über die Verweisung geltende Regelung in § 12 Absatz 6 JVollzGB I. Der psychologische Dienst gehört bereits zur Grundausrüstung der Justizvollzugsanstalten. Bezüglich der Frage der Leitung der Einrichtung wird auf § 13 JVollzGB I verwiesen. Eine Änderung ist nicht angezeigt. Das Erfordernis einer medizinisch-therapeutischen Ausrichtung verlangt jedenfalls nicht, dass die Leitung der Einrichtung bzw. Justizvollzugsanstalt in psychologischer Hand ist.

10. Zu § 5 Nummer 6 Satz 1 (Entsprechende Anwendung anderer Rechtsvorschriften) wird vorgeschlagen, den Begriff des „zumutbaren Aufwands“ zu konkretisieren. Ferner wird zu bedenken gegeben, dass nicht-justizielle Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Therapiezentren oder andere Behandlungseinrichtungen, ohne erheblichen personellen Aufwand kaum ein vergleichbares Maß an Sicherheit gewährleisten können wie Einrichtungen des Justizvollzugs.

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht veranlasst. Dies bleibt der Vollzugspraxis überlassen. Eine Konkretisierung an dieser Stelle liefe auf eine Pauschalierung hinaus, die dem jeweiligen Einzelfall wohl kaum gerecht würde. Es wird darauf hingewiesen, dass in jedem Fall das Einvernehmen der aufnehmenden Einrichtung herbeizuführen ist.

11. Bezüglich § 7 (Unterrichtung) sollte die Einrichtung genau begründen, wie sie zu dieser Überzeugung gekommen ist bzw. worauf sie ihre Einschätzung stützt, z. B. mit einem Behandlungsbericht.

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht veranlasst. Eine Unterrichtung schließt selbstverständlich ein, dass die Einschätzung der Einrichtung auch begründet wird.